

Wenn Charakter und Schwere mehrfacher Strafrechtsverletzung den Ausspruch einer **Freiheitsstrafe** erfordern, so darf diese die in den verletzten Strafnormen festgelegte höchste Untergrenze einer Freiheitsstrafe nicht unterschreiten (Mindestmaß einer Freiheitsstrafe). Wenn z. B. ein Täter tateinheitlich eine Urkundenfälschung und einen verbrecherischen Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums begeht, so darf die auszusprechende Freiheitsstrafe den in § 162 gesetzten Strafrahmen von zwei Jahren Freiheitsstrafe nicht unterschreiten.

Das Höchstmaß einer Freiheitsstrafe wegen mehrfacher Strafrechtsverletzung muß sich im Strafrahmen der verletzten Strafnormen bewegen und darf die höchste, in der verletzten Norm angedrohte Strafe (unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Allg. Teils) nur in den Ausnahmefällen des § 64 Abs. 3 überschreiten. Voraussetzung dafür ist, daß mehrere Straftaten zur Verurteilung stehen, die in Tatmehrheit begangen wurden und deren Charakter und Schwere eine die Höchstgrenze der Strafrahmen der verletzten Normen überschreitende Freiheitsstrafe erfordern. Bei Tateinheit darf diese Höchstgrenze nicht überzogen werden.

Diese Höchstgrenze darf jedoch nicht um mehr als die Hälfte der angedrohten Höchststrafe überschritten werden. Ist z. B. eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht, so kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. Eine solche Straferhöhung darf jedoch das gesetzliche Höchstmaß einer Freiheitsstrafe (§ 40 Abs. 1) von fünfzehn Jahren Freiheitsentzug nicht überschreiten.

In Tatmehrheit begangene Straftaten erlangen nicht alle automatisch dadurch Verbrechenscharakter, daß eine Hauptstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird. Im Urteilstenor ist zu vermerken, ob die einzelne Straftat als Vergehen oder als Verbrechen charakterisiert wird. Das ist bedeutsam für eine evtl. erneute Verurteilung im Rückfall (§ 44). Bei in Tatmehrheit begangenen vorsätzlichen Vergehen, insbes. gleichartigen Handlungen, sollte Freiheitsstrafe von zwei Jahren nur überschritten werden, wenn das Gesamtverhalten verbrecherischen Charakter i. S. des § 1 Abs. 3 trägt. Das wird insbes. bei der Begehung schwerer Vergehen in Tatmehrheit der Fall sein. Das steht auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bes. Teils, in denen die mehrfache oder wiederholte Begehung von Vergehen Grundlage für die Qualifizierung der Straftat als Verbrechen bildet, z. B. § 121 Abs. 2 Ziff. 3, § 122 Abs. 3 Ziff. 3, § 162 Abs. 1 Ziff. 3, § 181 Abs. 1 Ziff. 3.

Bei Tatmehrheit zwischen einem vorsätzlichen und einem fahrlässigen Vergehen sowie zwischen fahrlässigen Vergehen behält der Gesamtkomplex von Straftaten Vergehenscharakter, auch dann, wenn eine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre ausgesprochen wird.

6. § 64 Abs. 4 bestimmt, daß die vorgenannten Regeln der Abs. 1 bis 3

auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, diese Strafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist und er sich wegen weiterer Straftaten, die vor dieser Ver-